



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@blw.admin.ch

Appenzell, 18. Juni 2026

Änderung der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (SR 916.140), Zuteilung des Zollkontingents nach Massgabe der Inlandleistung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über den Weinbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 916.140) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Die Standeskommission unterstützt den Grundsatz, dass staatliche Massnahmen zur Unterstützung der schwierigen Situation im Schweizer Weinmarkt ergriffen werden. Sie fordert jedoch eine Anpassung der Vorlage, damit die selbsteinkelternden Weinbauern mit dem System der Inlandleistung nicht benachteiligt werden.

Die Standeskommission akzeptiert und unterstützt den Grundsatz einer Kontingentszuteilung nach Inlandleistung gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b LwG. Dieser Mechanismus, der sich insbesondere bei Kernobst, in der Fleischbranche sowie bei Verarbeitungskartoffeln bewährt hat und der dazu verpflichtet, die Schweizer Produktion zu berücksichtigen, um von Importkontingenten zu profitieren, wird eine der zentralen Lösungen darstellen, um der Schweizer Weinwirtschaft wieder Perspektiven zu geben.

Der Mangel an der Systematik der Inlandleistung liegt jedoch darin, dass Grosskellereien oder Weinhandelsfirmen durch den Einkauf von Schweizer Traubengut wertvolle Importrechte im Produkt einpreisen und damit eine untragbare Preiskonkurrenz zu kleineren selbsteinkelternden Weinbaubetrieben schaffen. Dies führt zu einer Verlagerung der Produktion in Richtung Quantität statt Qualität.

Aus Sicht der Standeskommission ist die Vorlage deshalb in zwei Punkten anzupassen. Einerseits soll die einzuführende Inlandleistung vielmehr an der bewirtschafteten Schweizer Rebfläche als an der Menge des Zukaufs an Traubengut bemessen werden. Andererseits muss eine gezielte und konsequente Absatzförderung für die Vermarktung von Schweizer Wein im Inland gestärkt werden.

Formell kann zudem festgestellt werden, dass die zur Vernehmlassung unterbreiteten Elemente lediglich die Art. 45 und 45a der Weinverordnung betreffen. Sie werfen zwar die Grundsatfrage auf, enthalten jedoch keinerlei Angaben dazu, wie die Kontingentsanteile zugeteilt werden sollen. Der Bundesrat übernimmt weder die im Rahmen des vom damaligen Bundesrat Guy Parmelin im Zusammenhang mit dem Runden Tisch im Sommer 2025 eingesetzten Arbeitsgruppe geprüften Ansätze noch präzisiert er diese. Diese Ansätze sind unter Berücksichtigung der oben erwähnten Parameter zur Bestimmung der Inandleistung im Rahmen der Umsetzung durch das Bundesamt für Landwirtschaft zu prüfen.

Die Standeskommission fordert daher eine entsprechende Anpassung der Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)